

# Reglement für die Mieter/innen der Siedlung Burriweg

in Ergänzung zu Mietvertrag, Statuten, Allgemeinen Bestimmungen und Hausordnung

#### Laubenturm

In den Laubenturm-Sitzplätzen ist nur die Benützung von elektrischen Tischgrills gestattet. Es darf kein offenes Feuer entfacht werden.

Es wird erwartet, dass die Laubenturm-Sitzplätze einen ordentlichen Eindruck machen und nicht als Deponie für nicht mehr benötigte Dinge dienen.

Die feste Installation von Vorrichtungen aller Art (z.B. Wind-, Sichtschutz durch Plastikfolie, Plexiglas-, Schilf-, Holzwand usw., Satellitenantenne, Katzennetz, Kühlschrank, Flaggen) in oder an den Laubentürmen und Brücken ist nicht gestattet.

Die Begrünung durch Kletterpflanzen wird durch die Genossenschaft vorgenommen. Der Mieter darf an den Lattungen der Laubentürme keine Kletterpflanzen hochziehen.

Für eine allfällige Wäschetrocknung im Laubenturm dürfen keine Seile gespannt werden, sondern höchstens ein Wäscheständer für kürzere Zeit aufgestellt werden (keine permanenten Einrichtungen).

Tierhaltung und das Aufstellen von Bassins auf dem Laubenturm ist nicht gestattet. Die Sonnenstoren dürfen nicht permanent als Sichtschutz benutzt werden und müssen täglich hochgezogen werden.

## Umgebung

Es werden keine privaten Sitzplätze ausgeschieden, d.h. die Umgebung gehört allen Mietern. Es dürfen keine eigenen Bepflanzungen vorgenommen werden. Es dürfen keine festen Installationen (z.B. Gartencheminées, Tierkäfige) aufgestellt werden.

Es ist erlaubt, mit gebührendem Abstand vom Haus zu grillieren, sofern die Nachbarn nicht durch Rauch oder Geschmack belästigt werden. Grills sind nach Gebrauch wieder zu verstauen, ebenso Gartentische und -stühle.

Das Befahren der Hauszufahrtswege mit motorisierten Fahrzeugen ist strikte untersagt.

# **Parkierung**

Das Parkieren für Mieter/innen ist nur auf den gemieteten Plätzen im Parking und in der blauen Zone gestattet. Die Besucherparkplätze sind ausschliesslich für Besucher (mit Besucherkarte) sowie kurzes Ein- und Ausladen von Personen und Gütern (max. 15 Min.).

Unbeaufsichtigte Kinder dürfen sich nicht im Parking aufhalten. Das Spielen, Velo und Moped fahren im Parking ist nicht gestattet.

Das Abstellen von Motorrädern und Mofas zwischen den Häusern ist verboten.

## Aussentreppen

Die Reinigung und allfällige Enteisung der Aussentreppe in den 1. Stock ist Sache der oberen Mieter/innen. Die Reinigung und allfällige Enteisung der Kellertreppe und des Kellerpodestes übernehmen die obere und untere Mietpartei in gegenseitiger Absprache.



### Keller und Waschküche

Die Reinigung der beiden Mietparteien zugänglichen Teile des Kellergeschosses übernehmen die obere und untere Mietpartei in gegenseitiger Absprache.

Die Benutzung der Waschküche ist jederzeit möglich, sofern die andere Mietpartei dadurch nicht gestört wird.

### Aussenwasserhahnen / Kinderbassins

Aussenwasserhahnen sind **ausschliesslich** zur Benutzung durch die Mitarbeiter/innen der Genossenschaft und nicht für privaten Gebrauch bestimmt. Allfällige Kinderbassins dürfen ausnahmsweise ab diesen gefüllt und für max. 3 Tage aufgestellt werden (die Haftpflicht liegt beim Aufsteller des Bassins).

# Schopf

Je ein Schopf gehört zu zwei übereinanderliegenden Wohnungen. Er ist für das Einstellen von Velos, Kinderwagen usw. gedacht. Grundsätzlich besteht Anspruch auf 50% der Fläche je Mietpartei. Eine Reinigung erfolgt wechselweise in gegenseitiger Absprache.

## Gartenbeete

Die Mieterinnen und Mieter der unteren Wohnungen, welche ein Gartenbeet wünschen, können sich bei der Verwaltung melden. Wer sich für ein Gartenbeet entscheidet, verpflichtet sich, dieses zu pflegen und zu bepflanzen. Andernfalls wird die VITASANA Baugenossenschaft dies für Sie übernehmen und die Arbeiten mit Fr. 70.- pro Stunde in Rechnung stellen. Es dürfen keine Bäume oder Hecken gepflanzt werden. Die maximale Pflanzenhöhe beträgt 1 Meter. Folgende Pflanzen sind verboten: Neophyten wie z.B. Kirschlorbeer, Thuja, Bambus oder Ähnliches. Sollten Sie Fragen zu Pflanzen haben, können Sie uns jederzeit per Mail kontaktieren.

Bei Mieterwechsel ist das Gartenbeet zu räumen.

Zürich, im Februar 2024

VITASANA Baugenossenschaft

Die Verwaltung